

# **Satzung der**

  

# **FWG**

  

# **Freie Wähler -**

  

# **Gemeinschaft Baiersdorf**

Stand: 03.12.2019

## Inhalt

§ 1 Name und Sitz .....	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Beitrag.....	4
§ 5 Organe .....	4
§ 6 Vorstand .....	4
§ 7 Mitgliederversammlung.....	5
§ 8 Satzungsänderungen .....	6
§ 8a Datenschutz.....	6
§ 9 Auflösung .....	7
§ 10 Inkrafttreten der Satzung .....	8

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1.) Der Ortsverband führt den Namen FWG Freie Wähler-Gemeinschaft Baiersdorf e.V..
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Baiersdorf. Seine Eintragung in das Vereinsregister ist herbeizuführen.

## **§ 2 Zweck**

- 1.) Die FWG Freie Wähler-Gemeinschaft Baiersdorf ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Baiersdorf, die sich dem Wohle der Stadt Baiersdorf und des Landkreises Erlangen-Höchstadt im Besonderen verpflichtet fühlen.
- 2.) Zweck und Aufgabe der FWG Freie Wähler-Gemeinschaft Baiersdorf besteht darin, den Bürgern der Stadt Baiersdorf eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
- 3.) Zur Verwirklichung der aktiven und politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der FWG Freie Wähler-Gemeinschaft Baiersdorf als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, daß sie - über allen Parteiinteressen stehend, auch seitens der FWG Freie Wähler-Gemeinschaft Baiersdorf nicht an Weisungen gebunden - allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Stadt Baiersdorf und ihrer Bürger entscheiden. In begründeten Ausnahmefällen können auch Nichtmitglieder als Kandidaten benannt werden.
- 4.) Die FWG Freie Wähler-Gemeinschaft Baiersdorf erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- 5.) Die FWG Freie Wähler-Gemeinschaft Baiersdorf ist berechtigt, einer überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung beizutreten.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglied kann jede in der Stadt Baiersdorf wahlberechtigte Person werden.

- 2.) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Im Aufnahmeantrag ist die Parteilosigkeit zu bestätigen.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluß oder durch Tod des Mitglieds. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden zum Ende des Kalenderjahrs erfolgen.
- 4.) Der Ausschluß eines Mitglieds kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn dieses Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der FWG Freien Wähler-Gemeinschaft Baiersdorf schadet. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung die Beitragsschuld nicht ausgleicht. Dasselbe gilt, wenn das Mitglied keine ladungsfähige Anschrift angibt oder der Speicherung und Verarbeitung seiner Daten widerspricht.
- 5.) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Beitritt in eine politische Partei.
- 6.) Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung der Vorstandschaft zu Ziffer 4.) (Ausschluß) die Mitgliederversammlung anzurufen.

## **§ 4 Beitrag**

- 1.) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.
- 2.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Organe**

Die Organe der FWG Freie Wähler-Gemeinschaft Baiersdorf sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

- 1.) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) einem Stellvertreter

- c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Öffentlichkeitsreferenten
- 2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied führt seine Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiter.
  - 3.) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  - 4.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
  - 5.) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
  - 6.) Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer (im Verhinderungsfall von ihren Vertretern) zu unterschreiben.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich einzuberufen. Zudem finden Versammlungen der Mitglieder statt.
- 2.) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Im Fall des § 7 Abs. 3 Buchstabe e.) richtet sich die Ladungsfrist nach den gesetzlichen Wahlvorschriften in ihrer jeweiligen Fassung.
- 3.) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine anderen Zuständigkeiten bestehen; namentlich beschließt sie:
  - a.) Wahl des Vorstands
  - b.) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - c.) Entgegennahme der Jahresberichte
  - d.) Entlastung des Vorstands
  - e.) Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen
  - f.) Wahl eines Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit (zum Ehrenvorsitzenden können nur ehemalige Vorstandsmitglieder ernannt werden, die sich in besonderem Maße um die FWG Freie Wähler-Gemeinschaft Baiersdorf verdient gemacht haben)
  - g.) Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern (zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstands oder eines einzelnen Mitglieds

ernannt werden, wer sich in besonderem Maße um die FWG Freie Wähler-Gemeinschaft Baiersdorf verdient gemacht hat)

- 4.) Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5.) Auf schriftlichen Antrag und Begründung von mindestens  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.
- 6.) Über die Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer (im Verhinderungsfall von ihren Vertretern) zu unterschreiben.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

- 1.) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingehen.
- 2.) Satzungsänderungen müssen mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefaßt werden.

## **§ 8a Datenschutz**

- 1.) Die FWG Freie Wähler-Gemeinschaft Baiersdorf verarbeitet und speichert folgende Mitgliedsdaten:
  - a. Name, Vorname, Geburtsdatum
  - b. Akademische Bezeichnungen
  - c. Anschrift
  - d. E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)
  - e. Telefonnummer (Angabe freiwillig)
  - f. IBAN (bei Teilnehmern am Beitragseinzugsverfahren)
  - g. Bei sich um ein Mandat bewerbenden Personen die von den staatlichen Wahlvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Angaben
  - h. Die vom Bewerber um ein Mandat zur Verfügung gestellten Angaben sowie Fotografien zum Zweck der Veröffentlichung als Wahlwerbung
- 2.) Die Verarbeitung und Speicherung der Daten dienen vereinsinternen Zwecken im Sinne des § 2.

- 3.) Die Weitergabe der Daten an Dritte ist nur zulässig:
- a. Bei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern an einen Notar und das Registergericht, soweit vorgeschrieben.
  - b. Bei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern und dem Schatzmeister an die kontoführenden Kreditinstitute, sofern erforderlich.
  - c. Bei Teilnehmern am Beitragseinzugsverfahren an Kreditinstitute, soweit erforderlich.
  - d. Bei sich um ein Mandat bewerbenden Personen die wahlrechtlich erforderlichen Daten an die Wahlbehörden.
  - e. Wenn die Weitergabe auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruht.
  - f. Bei Bewerbern um ein Mandat dürfen die von ihnen zur Verfügung gestellten Angaben in Medien aller Art, in Broschüren, auf Wahlplakaten und bei Wahlveranstaltungen veröffentlicht werden. Dies gilt auch für Fotografien.
  - g. Wenn der Betroffene zustimmt.
- 4.) Zugang zu den Daten haben nur Vorstandsmitglieder. Die Kassenprüfer haben insoweit ein Zugangsrecht, als es für die Kassenprüfung erforderlich ist. Sie dürfen Erfüllungsgehilfen einschalten. Die Daten sind durch geeignete Maßnahmen so zu sichern, dass Unbefugte keinen Zugriff haben. Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer und Erfüllungsgehilfen sind über den Datenschutz zu informieren.
- 5.) Bei Ausscheiden aus der FWG Freie Wähler-Gemeinschaft Baiersdorf sind die Daten zu löschen.
- 6.) Jedes Mitglied hat das Recht, Auskunft über seine gespeicherten Daten und bei Fehlern ihre Berichtigung zu verlangen.

## § 9 Auflösung

- 1.) Die Auflösung der Vereinigung kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn
  - a.)  $\frac{3}{4}$  der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind und
  - b.) wiederum  $\frac{3}{4}$  dieser Anwesenden dies beschließen.
- 3.) Im Falle der Auflösung der FWG Freie Wähler-Gemeinschaft Baiersdorf wird das gesamte Vermögen der FWG Freie Wähler-Gemeinschaft Baiersdorf einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluß der Mitgliederversammlung zugeführt.

## **§ 10 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung der Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Fassungen.

Errichtet am 26.09.1989, geändert am 04.10.1995, geändert am 19.03.2019, geändert am 03.12.2019.